

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**  
**gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 13/5983, 13/6422 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus Dieter Uelhoff, Ina Albowitz,**  
**Dr. Konstanze Wegner und Oswald Metzger**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 20. Juni 1996 anzupassen. Ferner werden zahlreiche dienstrechtliche Rahmenbedingungen angeglichen.

Der Gesetzentwurf sieht vor,

- Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 300 DM für 1996 für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C sowie Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1997 um 1,3 v. H. (zeitliche Verschiebung gegenüber Tarif um zwei Monate),
- Anhebung des Bemessungssatzes auf 85 v. H. für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1997,
- keine Änderung der Bezüge für Beamte in Ausbildungsverhältnissen (Anwärterbezüge),

- Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993.

Ferner werden die Bezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes in den Jahren 1996 und 1997 nicht angepaßt; darüber hinaus werden die beiden arbeitsfreien Tage für die Bundesbeamten gestrichen.

Durch den Gesetzentwurf entstehen in den Jahren 1996 und 1997 Kosten in folgender Höhe:

|                       | 1996       | 1997  |
|-----------------------|------------|-------|
|                       | in Mio. DM |       |
| Bund .....            | 148        | 309   |
| Länder/Kommunen ..... | 469        | 1 274 |

Ferner werden das Bundeseisenbahnvermögen sowie die Postunternehmen mit Mehrkosten belastet.

Darüber hinaus hat der federführende Innenausschuß folgende Ergänzung und Änderung des Gesetzentwurfes beschlossen:

- Herausnahme der C 4-Professoren aus dem Empfängerkreis für die Einmalzahlung,
- redaktionelle Anpassung der Regelungen zur Einmalzahlung für Versorgungsempfänger,
- Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Beamtenbereich,
- Verlängerung der Ermächtigung zum Erlaß besoldungs- (§ 73 BBesG) und versorgungsrechtlicher (§ 107 a BeamtVG/§ 92 a SVG) Übergangsregelungen für die neuen Länder um 3 Jahre (Übernahme aus dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts),
- Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Soldatenbereich (§ 92 c SVG) – Parallelregelung zu der vom Bundesrat gewünschten Regelung für den Beamtenbereich (§ 107 c BeamtVG),
- Angleichung der Ämterstruktur für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg durch Streichung des Professorenamtes in BesGr. C 2,
- Streichung des Artikels 6 (Änderung der Arbeitszeitverordnung),
- Streichung des erhöhten Auslandszuschlags für Beamte/Soldaten in militärischen Stäben und als Berater ausländischer Regierungen.

Diese Ergänzungen und Änderungen führen zu nicht quantifizierbaren Minderausgaben der Haushalte der öffentlichen Gebietskörperschaften.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 4. Dezember 1996

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Kurt J. Rossmanith**  
Stellv. Vorsitzender

**Dr. Klaus Dieter Uelhoff**  
Berichterstatter

**Ina Albowitz**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstanze Wegner**  
Berichterstatterin

**Oswald Metzger**  
Berichterstatter

